

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr –
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



An alle Gemeinden

Beilagen

RU1-BO-6/060-2010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
Ltg.-584-1/A-1/36-2010	Mag. Stellner-Bichler	14597	07.02.2011

Betrifft

Resolution betreffend verbesserte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
(NÖ Bautechnikverordnung 1997);
Rundschreiben

Anlässlich der letzten Änderung der NÖ Bauordnung 1996 wurde am 7. Oktober 2010 im Landtag zu Ltg.-584-1/A-1/36-2010 ein Resolutionsantrag betreffend verbesserte Abstellmöglichkeiten für Fahrräder mit im Wesentlichen folgender Begründung eingebracht:

Zahlreiche Initiativen des Landes gehen in die Richtung, den Fahrradverkehr zu fördern und zu unterstützen. Gerade im urbanen Bereich ist neben dem Ausbau von Radwegen auch erforderlich, dass die Bewohner von großvolumigen Bauten auch die Möglichkeiten haben, ihre Fahrräder in ihren Häusern sicher abzustellen. Notwendig ist allerdings auch, dass diese Räumlichkeiten so gelegen sind, dass eine leichte Verbindung zum öffentlichen Gut besteht, damit die Nutzung von Fahrrädern nicht unnötig erschwert wird. Selbiges gilt grundsätzlich auch für Kinderwägen, die oftmals auch in derartigen Räumen abgestellt werden. Dabei sollen die Räume so gelegen sein, dass die Verbindung zum öffentlichen Gut ohne Überwindung von Hindernissen – wie Stiegenaufgänge – möglich ist.

In der Praxis ist jedoch immer wieder festzustellen, dass den geltenden gesetzlichen Erfordernissen im Rahmen der Planung und der baubehördlichen Prüfung nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird, sodass die zu fördernde Benützung von Fahrrädern durch unwegsame und unbequeme Zugänge jedenfalls erschwert wenn nicht sogar verhindert wird.

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht nimmt diesen Resolutionsantrag, in dessen Rahmen ein Mangel im Vollzug der geltenden Regelungen festgestellt wird, nunmehr zum Anlass, die Gemeinden ausdrücklich auf die Bestimmung des § 112 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 NÖ Bautechnikverordnung 1997, LGBl. 8200/7, hinzuweisen, welche lautet:

„(1) Wohngebäude mit mehr als vier Wohnungen (ausgenommen Reihenhäuser) müssen folgende Räume haben:

1. Einstellraum für Kinderwagen und Fahrräder

...

(2) Diese Räume sind in einer den Bedarf deckenden Zahl und Größe herzustellen. Einstellräume für Kinderwagen und Fahrräder müssen leicht erreichbar sein (mit der Möglichkeit Fahrrad und Kinderwagen zu schieben).“

Diese zielorientiert formulierte Vorgabe des Gesetzgebers bedingt, dass die Baubehörden in Zusammenhang mit jedem einzelnen, über das Kleinwohnhaus hinausgehenden Wohnbau verstärktes Augenmerk darauf zu richten haben, dass bereits in den Antragsunterlagen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise – bedarfsbezogen auf das jeweilige Projekt ausreichend und hinsichtlich der Größe, Ausgestaltung und barrierefreien Erreichbarkeit geeignet – Vorsorge für die Einstellung und damit spätere Verwendung von Fahrrädern getroffen wird, zumal dies ohnehin einer sorgfältigen, verantwortungsvollen und umweltbewussten Planung entsprechen sollte.

Eine Orientierungshilfe für die durchschnittlich benötigte Anzahl von Fahrrädern im Wohnbau, den Platzbedarf eines Fahrrades und die Ausgestaltung der Stellplätze in den Einstellräumen, also Hinweise für die ausreichende Bemessung der Größe der Einstellräume, kann diversen Empfehlungen in einschlägigen Richtlinien und Informationsblättern unter www.noe.gv.at/verkehrsberatung entnommen werden.

In die jeweiligen Antragsunterlagen sind diesbezüglich nachvollziehbare Erläuterungen bzw. Überlegungen über den festgestellten Bedarf und die Größe der Fahrradeinstellräume aufzunehmen.

NÖ Landesregierung
Barbara Rosenkranz e.h.
Landesrätin